

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1992

über die Genehmigung des von Griechenland vorgelegten Plans für die Zulassung von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(92/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom
15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus
Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
91/496/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 10. März 1992 hat Griechenland der
Kommission einen Plan für die Zulassung von Betrieben
zum innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und
Bruteiern vorgelegt.Die Kommission hat den Plan geprüft und festgestellt,
daß er den Anforderungen der Richtlinie 90/539/EWG,
insbesondere des Anhangs II, entspricht.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Griechenland vorgelegte Plan für die Zulassung
von Betrieben zum innergemeinschaftlichen Handel mit
Geflügel und Bruteiern wird hiermit genehmigt.*Artikel 2*Griechenland erläßt bis spätestens 15. Juni 1992 die zur
Durchführung des Plans gemäß Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 6.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.